

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde kann Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen obligatorisch erklären.

⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die Sozialbehörde der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

§ 30 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Er findet in der Primar- und Sekundarschule verteilt von Montagmorgen bis Freitagnachmittag statt, im Kindergarten von Montag bis Freitag. Mindestens der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und in der Primarschule frei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden, jedoch ohne Kompensationsmöglichkeit.

⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, in der Primarschule um 45 Minuten. Der Religionsunterricht der Landeskirchen ist in die Blockzeit zu integrieren.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.

² Er regelt die Ferientermine. Er legt dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.

³ Für schulinterne Weiterbildung oder traditionelle lokale Anlässe kann der Unterricht pro Schuljahr an zwei Kalendertagen ausfallen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens zwei Monate im Voraus zu informieren.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können Beiträge erhoben werden.

² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten kann eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.

§ 41a Abs. 2 (geändert)

² Die Schulgemeinden sind für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen von Geburt bis Ende der Schulpflicht zuständig. Sie gewährleisten insbesondere Logopädie und Psychomotorik.

§ 42a Abs. 1 (geändert)

¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde oder die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, können vorübergehend einer speziellen Klasse auch ausserhalb der Schulgemeinde zugewiesen werden.

² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann für längstens einen Monat ein Arbeitseinsatz angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten.

§ 46 Abs. 1a (neu)

^{1a} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

§ 49 Abs. 4 (neu)

⁴ Während der Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 Prozent jährlich höchstens vier Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens acht Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über während der Schulferien stattfindende Termine zu informieren.

§ 58 Abs. 4 (neu)

⁴ Schulgemeinden können vom Departement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.

§ 60 Abs. 2 (neu)

² Neue und geänderte Schulgemeindeordnungen bedürfen der Bewilligung durch das Departement.

§ 63 Abs. 3 (geändert)

³ Sie wird in pädagogischen Belangen durch das Amt unterstützt.

§ 64 Abs. 3 (geändert)

³ Personen und deren Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent dürfen der Schulbehörde nicht angehören.

§ 65 Abs. 2 (geändert)

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht oder der Schulbehörde beim Departement Rekurs erhoben werden.

§ 66

Aufgehoben.

§ 67

Aufgehoben.

§ 68

Aufgehoben.

§ 68a

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.